

Anschlussnehmer: \_\_\_\_\_

Objekt-Nr. \_\_\_\_\_

Tabelle zur Umrechnung von Großvieheinheiten (GVE)

			Stückzahl jährlich	Stückzahl halbjährlich	GV-Einheiten gesamt
<b>Pferde</b>					
1.	Kleinpferde und Pferde unter 1 Jahr	0,70 GV			
2.	Pferde über 1 Jahr	1,00 GV			
<b>Rindvieh</b>					
3.	Kälber unter 6 Monaten	0,20 GV			
4.	Jungrinder / Bullen von 6 Monaten bis 1 Jahr	0,40 GV			
5.	Rinder / Kühe / Bullen über 1 Jahr	1,00 GV			
<b>Schafe</b>					
6.	unter 1 Jahr	0,05 GV			
7.	über 1 Jahr	0,10 GV			
<b>Schweine</b>					
8.	Ferkel unter 20 kg	0,02 GV			
9.	Jungschweine von 20 - 50 kg	0,06 GV			
10.	Schweine über 50 kg	0,16 GV			
11.	Sauen, Eber	0,33 GV			
<b>Summe</b>					

 Marienmünster, \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift
Hinweise:

Als Abzugsmenge für die Abwasserberechnung werden bis zu 13 cbm Frischwasser je GVE anerkannt. Tiere, die **nicht ganzjährig** über die öffentliche Hauswasserversorgung getränkt werden, sind gesondert zu erfassen (z.B. halbjährlich).

Durch Viehabzug kann der Verbrauch jedoch nur auf die Mindestabwassermenge von **3 cbm je Monat und auf dem Grundstück lebende Person** reduziert werden.

Für Grundstückseigentümer, die bereits einen geeichten gültigen Zwischenzähler installiert haben, wird die Abzugsmenge über diese Zwischenzähler abgerechnet.

Für Gebäude oder Ställe, die nicht am öffentlichen Kanalnetz angeschlossen sind, müssen keine Viehbestände angegeben werden.

Als Viehbestand gilt die durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Ihre Angaben sind insbesondere beim Rindvieh durch Vorlage einer Kopie des Bestandsregisters HI-Tier (Alters- und Geschlechtsstatistik) oder auch Vorlage des Bestandsregisters zur Einsichtnahme nachzuweisen.